

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts der Stadt
Neumarkt i.d.OPf.
vom 04. Mai 2020

Inhaltsübersicht

§ 1	Zusammensetzung des Stadtrates	1
§ 2	Ausschüsse	1
§ 3	Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung	2
§ 4	Oberbürgermeister.....	3
§ 5	Weitere Bürgermeister	3

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erläßt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgabe folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Verwaltungs- und Kultursenat**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den **Bau-, Planungs- und Umweltsenat**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; Vorsitzender und Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates aus dem Kreis der Ausschussmitglieder bestellt (Art. 103 Abs. 2 GO);
 - d) den **Festausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) den **Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und siebenehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter, oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied.

- (3) Die Ausschüsse des Abs. 1 a bis c sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). Die in Abs. 1 d und e genannten Ausschüsse sind nur vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 6 und 7), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3, 4) übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) eine monatliche Pauschalvergütung von 220,00 €
 - b) je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50,00 €

²Als Sitzungen gelten jährlich höchstens 16 Fraktionssitzungen. ³Des weiteren gelten als Sitzungen auch diejenigen Sitzungen, zu denen der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Vertreter einlädt, z.B.: Besprechungen der Arbeitskreise „Wohnungswesen“ und „Sport“, Sitzungen von Preisgerichten, sonstige Arbeitskreise und Klausurtagungen, Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen, Beirat f. Menschen mit Behinderung, Seniorenbeirat. ⁴Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; außerdem Entschädigung für entgangenen Lohn oder Gehalt, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt. ⁶Insoweit sind entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers beizubringen.

- (3) ¹Parteien und politische Gruppen, die bei der letzten Stadtratswahl mindestens 10 % der Stadtratsmandate erhalten haben, bilden Fraktionen. ²Fraktionen, die mindestens 15 Stadtratsmandate vereinen, können drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende benennen, Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Stadtratsmandate vereinen, können zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende benennen, andere Fraktionen können einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden benennen.
- (4) ¹Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschalvergütung von 100 €, ihre Stellvertreter im Sinne des vorgenannten Absatzes 50 €. ²Ferner wird je Fraktionsmitglied ein Betrag von 8 € an den Fraktionsvorsitzenden, ein Betrag von 4 € je Fraktionsmitglied an die Stellvertreter bezahlt.
- (5) Die Ortssprecher (vgl. § 19 der Geschäftsordnung) erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50,00 € und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 €.
- (6) ¹Die Fraktionen erhalten jährlich einen Zuschuss von 70,00 € pro Fraktionsmitglied. ²Bei wechselnder Fraktionsstärke wird die Veränderung jeweils zum 1. des Monats, in dem die Veränderung stattfindet, berücksichtigt. ³Der Zuschuss dient der Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Fraktion, also zur Vorbereitung der Stadtrats- und Ausschusstätigkeit, und ist hierfür zweckgebunden von den Empfängern einzusetzen. ⁴Es darf damit nicht die politische (Basis-)Arbeit bzw. die Öffentlichkeitsarbeit der Partei oder Gruppierung unterstützt werden. ⁵Bei Zuwiderhandlung ist der Zuschuss an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. in vollem Umfang zurückzuzahlen. ⁶Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.05. und 01.12. rückwirkend für das laufende Jahr.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 34, 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit. ²Für den Oberbürgermeister wird eine Dienstaufwandsentschädigung durch den Stadtrat festgesetzt (Art. 46 KWBG).

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 35, 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Der Bürgermeister und der zweite Bürgermeister sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG; Art. 54 Abs. 1 KWBG).